

ger, als drey Monate, sich allhier aufhaltende Mannspersonen aber können nicht anders, als nach §. 6. durch Unterzeichnung auf ein ganzes Jahr den Zutritt erlangen.

§. 8.

Ein Billet zur Entree auf ein ganzes Jahr wird mit zehn Thalern bezahlet. Die Bezahlung geschieht im Voraus gegen Auslieferung des Billets, welches zugleich die Stelle einer Quittung vertritt.

§. 9.

Sollten sich jedoch neuankommende Fremde, nachdem schon mehrere als die vier ersten Concerte vorüber, noch auf den Rest des Jahres unterzeichnen wollen, so haben sie nicht die völligen zehn Thaler zu entrichten, sondern sie können von dieser Summe für jedes bereits gegebne Concert, die vier ersten ausgenommen, acht Groschen abziehen.

§. 10.

Die gedruckten Concertzetteln werden für das ganze Jahr mit Einem Thaler, acht Groschen bezahlet, und den Tag vor dem Concerte ins Haus gebracht. Die Damen und Fremden wird man damit auf dem Concertsaale versehen.

§. 11.

Die gedruckten Textbücher zu neuen, bisher noch nicht aufgeführten Opern und Oratorien, werden jedem Mitgliede des Concerts ebenfalls vor der Aufführung ins Haus überbracht werden, wofür nichts weiter zu bezahlen ist.

§. 12.

Die sogenannten Extra-Concerte oder Concerts de benefice sollen abgeschafft, oder doch nur selten, nach Gutbefinden der sämtlichen Directoren, erlaubt werden. Jedoch wird jährlich in der Fasten ein Oratorium zum Besten der Armen aufgeführt, und die Entree dazu mit sechs-
zehn Groschen bezahlet werden.

§. 13.

Zwölf Mitglieder des Concerts führen das Direktorium gegenwärtiger von ihnen beliebter Einrichtung, werden für deren Beobachtung Sorge tragen,